



## Beitragsordnung

1. Entsprechend der Satzung leistet jedes Mitglied zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins einen jährlichen Beitrag.
2. Der Beitrag ist in einer Summe bis zum 31. März eines Jahres durch Überweisung oder Bareinzahlung zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist beim Eintritt in den Verein ab dem Monat zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft wirksam wird. Er wird anteilig zum Jahresbeitrag berechnet. Dies gilt sinngemäß für eine Änderung der Beitragshöhe (Übergang aus der Beitragsfreiheit auf ermäßigten Beitrag und ermäßigten Beitrag auf vollen Beitrag).
3. Beitragshöhe  
Es sind folgende Mindestbeiträge pro Jahr zu entrichten:
  - von Privatpersonen 40,00 €
  - von ermäßigten Privatpersonen 20,00 €
  - von juristischen Personen 150,00 €
4. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Als ermäßigt gelten alle Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
6. Über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Gelder ist in der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister Rechenschaft abzulegen.
7. Diese Beitragsordnung kann nur durch Beschluss durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
8. Diese geänderte Fassung der Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2022 in Kraft und ist ab Geschäftsjahr 2023 gültig. Sie ersetzt die Fassung der Beitragsordnung vom 04.03.2006.